

§ 1 Wesen und Name

- 1) Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Sportkreises Sinsheim e.V. im Badischen Sportbund und regionale Untergliederung der Badischen Sportjugend (kurz BSJ-Nord).
- 2) Sie führt den Namen: „Sportkreisjugend Sinsheim in der Badischen Sportjugend Nord“.

§ 2 Aufgaben

- 1) Aufgabe der Sportkreisjugend ist die Bearbeitung aller Jugendfragen in dem Sportkreis gemäß § 36 Abs. 3 der Satzung des Badischen Sportbundes Nord (kurz „BSB-Nord“), die Förderung der sportbezogenen Kinder- und Jugendarbeit, die Behandlung aller überfachlichen Jugendfragen im Sportkreis und die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder.
- 2) Sie führt ihre Geschäfte und verwaltet ihre Finanzen eigenverantwortlich und selbständig.
- 3) Beschlüsse bzw. Entscheidungen der Sportkreisjugend dürfen der Satzung des Sportkreises und der Jugendordnung der BSJ-Nord nicht widersprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Sportkreisjugend sind:
 - a) die Mitgliedsvereine des Sportkreises mit Ihren Mitgliedern bis 26 Jahre.
 - b) die dem Sportkreis angehörenden Untergliederungen von Sportfachverbänden mit ihren Mitgliedern bis 26 Jahre.
 - c) Untergliederungen von Sportfachverbänden des BSB, deren Sportart in einem dem Sportkreis angehörigen Mitgliedsverband betrieben wird und die Mitglieder des Sportkreises sind, mit ihren Mitgliedern bis 26 Jahre.
- 2) Sportverbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung, sowie Verbände für Wissenschaft und Bildung oder deren Untergliederungen, die Mitglied des Sportkreises sind, können auf Antrag Mitglied werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 4 Organe

Die Organe der Sportkreisjugend sind:

- a) der Sportkreisjugendtag
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Vorstand

§ 5 Der Sportkreisjugendtag

- 1) Der Sportkreisjugendtag tritt mindestens alle 3 Jahre einmal zusammen.
Ihm gehören an:
 - a) die Delegierten der Vereine
 - b) die Delegierten der Fachverbände
 - c) die Delegierten der Mitgliedsorganisationen nach § 3 Abs 1 c und Abs 2

- 2) Der Sportkreisjugendtag ist eine Pflichtsitzung für die Mitglieder. Bei unentschuldigtem Fehlen, kann eine Bestrafung in Form eines Geldbetrages erfolgen.
- 3) Für das Stimmrecht beim Sportkreisjugendtag ist § 13 der Jugendordnung der BSJ-Nord bindend.
- 4) Der Sportkreisjugendtag ist das oberste Organ der Sportkreisjugend. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere
 - a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Sportjugend
 - b) Beratung des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
 - f) Wahl von Außenvertreter/innen, soweit diese nicht vom Sportkreisjugendvorstand benannt werden.
 - g) Beratung und Entscheidung über Anträge
 - h) Änderung der Jugendordnung

§ 6 Der erweiterte Vorstand

- 1) 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den Vertreter/innen der Sportfachverbände nach § 3 Punkt b.
 - b) den Mitgliedern des Sportkreisjugendvorstandes
- 2) Jeder Fachverband hat eine Stimme, die Mitglieder des Sportkreisjugendvorstandes haben eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
- 3) Der erweiterte Vorstand arbeitet im Rahmen der Beschlüsse des Sportkreisjugendtags. Er tritt in den Jahren, in denen kein Sportkreisjugendtag stattfindet, mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Beauftragten für Finanzen
 - d) weiteren Beauftragten für bestimmte Aufgabenbereiche
 - e) bis zu vier Beisitzer/innen
 - f) dem/der Vertreter/in der Fachverbände
- 2) Die Mitglieder des Sportkreisjugendvorstandes nach Abs. 1 a) - e) werden beim Sportkreisjugendtag gewählt.

Der/die Vertreter/in der Fachverbände wird nur durch die Fachverbände gewählt.

Mindestens die Hälfte der Beisitzer/innen soll zum Zeitpunkt der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so ist der Vorstand berechtigt, eine andere Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes zu betrauen.

- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Sportkreisjugend. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung nicht anderen Organen der Sportkreisjugend vorbehalten sind. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sportkreisjugend ehrenamtlich und kann sich dazu hauptamtlicher Mitarbeiter/innen bedienen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5) Die Sportkreisjugend wird durch den/die Vorsitzende/n vertreten, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 8 Finanzen

- 1) Die Kasse der Sportkreisjugend wird von dem/der Beauftragten für Finanzen geführt.
- 2) Die Sportkreisjugend entscheidet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr zufließenden Mittel. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Zweckgebundene Mittel für Maßnahmen der Sportkreisjugend, die an den Sportkreis gehen, sind unverzüglich an die Sportkreisjugend weiterzuleiten.

- 3) Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Sportkreisjugend.

Die Sportkreisjugend ist dem Sportkreisvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Zum Ende des Geschäftsjahres ist dem Sportkreisvorstand ein jährlicher Kassenbericht vorzulegen.

Dem/der Sportkreisvorsitzende/n oder einer anderen vom Sportkreisvorstand beauftragte Person ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

§ 9 Kassenprüfer/innen

Die Kassenführung der Sportkreisjugend unterliegt der Prüfung durch zwei Kassenprüfer/innen, die durch den Sportkreisjugendtag auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und haben jährlich mindestens eine Prüfung durchzuführen. Die Berichte sind dem Sportkreisjugendtag vorzulegen.

§ 10 Verfahrensordnung

- 1) Der Sportkreisjugendtag und der erweiterte Vorstand werden durch den/die Vorsitzende/n mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Einberufung des Vorstandes genügt eine Frist von einer Woche.

Ein Drittel der jeweiligen Mitglieder der Organe der Sportkreisjugend kann deren sofortige Einberufung verlangen.

- 2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, ausgenommen Änderungen dieser Jugendordnung.
- 3) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Beauftragte für Finanzen und eventuell weitere Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche werden grundsätzlich in getrennten und geheimen Wahlgängen gewählt.

Die Beisitzer/innen können en bloc gewählt werden.

Es kann offen gewählt werden, wenn nicht mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten widersprechen.

§ 11 sonstige Bestimmungen

- 1) Für alle Angelegenheiten bzw. Verfahren, die nicht durch die Sportkreisjugendordnung geregelt sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Jugendordnung der BSJ-Nord
- 2) Die Sportkreisjugend kann sich eine Geschäftsordnung geben Diese muss sich im Rahmen dieser Sportkreisjugendordnung bewegen und vom Sportkreisjugendtag genehmigt werden.

§ 12 Änderung der Jugendordnung

Änderung der Jugendordnung können nur vom Sportkreisjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Epfenbach, den 11. Juni 2003

gez. Bernhard Wieland
Sportkreisjugendleiter

gez. Josef Pitz
Vorsitzender Sportkreis Sinsheim e.V.